

TOP 15

Datum: 26.04.2023

Betreff: Wahl eines Beigeordneten für das Dezernat III

Ergänzend zur bereits mit der Einladung übersandten Vorlage mit der DS-Nr. 2023/0311 erhalten Sie zur Geeignetheit der Kandidaten für das Dezernat III die untenstehende Stellungnahme der Verwaltung, um den dem Bürgermeister gem. § 62 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) obliegenden Informationspflichten im Zusammenhang mit dem Anforderungsprofil der Ausschreibung nachzukommen.

Für diese Beigeordnetenstelle hatte der Rat folgende Geschäftsbereiche festgelegt:

- Schulverwaltung und Sport, Industriemeisterschule
- Sozialangelegenheiten und Integration
- Kinder, Jugendliche und Familien

Nach den gesetzlichen Regelungen des § 71 Absatz 3 Satz 1 GO NRW müssen die Beigeordneten die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Insoweit bestimmen Inhalt und Bedeutung der jeweiligen Stelle die Anforderung des jeweiligen Amtes (Amtsbefähigung – in Abgrenzung zur Befähigung für alle Ämter einer Laufbahn – Laufbahnbefähigung).

Zur Vereinfachung seiner Auswahlentscheidung kann der Rat die an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen im Rahmen eines Anforderungsprofils weiter ausschärfen. Dem ist der Rat der Stadt Troisdorf nachgekommen, in dem er als Anforderungsprofil:

- „*Sie verfügen über die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe zwei des nichttechnischen Verwaltungsdienstes (ehemals h. D.) oder erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften mit 2. Staatsexamen*“

sowie

- „*eine mehrjährige und einschlägige Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfeld in der Kommunalverwaltung*“

gefordert hat.

An dieses Ausschreibungsprofil ist der Rat für das Bewerbungsverfahren gebunden. D.h., er kann das Anforderungsprofil nicht im Laufe des Stellenbesetzungsverfahrens abändern.

Bei diesen Merkmalen handelt es sich um **konstitutive Merkmale**, welche zum einen zwingend gegeben und zum anderen anhand objektiv überprüfbarer Kriterien, also insbesondere ohne gebotene Rücksichtnahme auf Wertungsspielräume, eindeutig festzustellen und sowohl durch die Kommunalaufsicht, als auch gerichtlich überprüfbar sind.

Zur Orientierung hatte die Verwaltung bereits für alle eingegangenen Bewerbungen eine entsprechende Bewerbungsübersicht erstellt. Insoweit wird erneut auf die nichtöffentliche Anlage zu TOP 17 des Haupt- und Finanzausschusses vom 28. März 2023 verwiesen. Diese Liste schloss mit einer Beurteilung der Verwaltung bezogen auf die fachlichen Voraussetzungen eines jeden einzelnen Kandidaten.

Die Ratsmitglieder hatten entsprechend der eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl zur Vorstellung unter anderem im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28. März 2023 getroffen.

In alphabetischer Reihenfolge stellten sich hier folgende Bewerber vor:

- Herr Hans-Michael Diller
- Herr Stefan Mauermann
- Herr Frank Unruh

Bezogen auf die Bewerber, die sich im Haupt- und Finanzausschusses am 28. März 2023 vorgestellt haben, gilt hinsichtlich der konstitutiven Anforderungsprofile folgendes:

Alle drei Bewerber verfügen über die geforderte Laufbahnbefähigung bzw. Studium der Rechtswissenschaften mit dem 2. Staatsexamen.

Bezogen auf das Merkmal „**der mehrjährigen und einschlägigen Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabefeld in der Kommunalverwaltung**“, ergibt sich folgendes:

Das Dezernat umfasst mit den 3 Geschäftsbereichen eine erhebliche Aufgabenbreite und es sind **745 Mitarbeiter*innen** zu führen.

Bezogen auf die Bewerber Mauermann und Unruh ist dieses Anforderungsprofil erfüllt:

Herr Mauermann war in der Zeit von 2018 bis Anfang 2022 Leiter des Amtes für Bildung, Soziales, Kultur und Sport bei der Stadt Lohmar. Seit 1. März 2022 ist er Fachbereichsleiter in der Gemeinde Much, unter anderem für die Aufgabenbereiche Schulverwaltung, Soziales, Kinder, Jugend und Seniorenarbeit. Seine Leitungserfahrung bezog sich nach seinen Angaben im Haupt- und Finanzausschuss auf ca. 60 Mitarbeiter*innen in Much und ca. 120 Mitarbeiter*innen in Lohmar auf unterschiedlichen Hierarchieebenen. Das ist nachvollziehbar. Insoweit verfügt er über eine Erfahrung in allen, dem Dezernat zugewiesenen Geschäftsbereichen.

Herr Unruh hat gut fünf Jahre als Sozialarbeiter gearbeitet, drei Jahre als Sachgebietsleiter Soziale Dienste, 18 Jahre als Abteilungsleiter Jugend und Familie beim Kreis Kleve, während dessen war er zehn Jahre stellvertretender Fachbereichsleiter Jugend, Soziales und Jobcenter sowie 14 Jahre Leiter der Elterngeldstelle. Seine Leitungserfahrung bezog sich nach seinen Angaben im Haupt- und Finanzausschuss auf ca. 70 Mitarbeiter*innen.

Herr Diller hat fünf Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Stadt Gelsenkirchen im Referat „Grundsatzfragen“, nach seinen persönlichen Angaben als Teamleiter von 3 Mitarbeitern und persönlicher Referent des Oberbürgermeisters, gearbeitet.

Sein anschließender Berufsweg außerhalb der Kommunalverwaltung ist bezogen auf das konstitutive Anforderungsmerkmal nicht in die Bewertung einzubeziehen.

Insoweit fehlt die vom Rat geforderte einschlägige Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfeld in der Kommunalverwaltung. Über seinen Aufgabenbereich der „Grundsatzfragen“ in der Stadt Gelsenkirchen mögen die inhaltlichen Themen sicher auch häufiger tangiert gewesen sein. Keiner der Geschäftsbereiche des zu besetzenden Dezernats III sind unmittelbar sein Aufgabengebiet gewesen.

Bezogen auf die vom Rat geforderte **einschlägige Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfeld in der Kommunalverwaltung, wäre, nach Auffassung der Verwaltung, die einzige Führungserfahrung in der Kommunalverwaltung (die nicht dem Anforderungsprofil „in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfeld“ vollumfänglich entspricht), auch schon mit Blick auf die angegebene Teamleitung von lediglich drei Mitarbeiter*innen, nicht hinreichend.**

Aus der Abhängigkeit der Wahl vom vorausgegangenen Verfahren ergibt sich –zur Sicherung des grundrechtsgleichen Rechts der Bewerber*innen aus Art. 33 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz – eine Vorwirkung auf das Verfahren. Insoweit sind die oben beschriebenen konstitutiven Anforderungsprofile zwingend vor der anstehenden Wahl zu betrachten. Nur die Kandidaten, die das konstitutive Merkmal erfüllen, sind überhaupt wählbar. Diese Betrachtung ist reine Rechtsanwendung und unterliegt der umfassenden Rechtskontrolle sowohl durch die Kommunalaufsicht, als auch durch ein Gericht.

Für das Dezernat III sind demnach Herr Mauermann und Herr Unruh als formal geeignet anzusehen sind. Herr Diller erfüllt die Voraussetzungen hingegen nicht.



Alexander Biber
Bürgermeister